

kunde dessen haben sämtliche hier versammelte Bevollmächtigte den gegenwärtigen Act am heutigen Tage unterzeichnet und mit ihren Wappen untersteigelt. — So geschehen, Wien den 12. Juni im Jahre 1834. — Unterzeichnet ic.“ Nach diesem Paragraphen mußten diese Beschlüsse ausdrücklich geheimgehalten werden, bis sie endlich am 18. Februar 1845 der Abg. Welcker in der 151. Sitzung der badischen zweiten Kammer vor das öffentliche Forum zog. Aber diese Ausnahmegesetze waren für manche, ich glaube, ich lüge nicht, für sämtliche frühern Minister der einzelnen Staaten herrliche Schanzen, hinter welche sie sich verstecken konnten, wenn das Volk durch seine Vertreter zeitgemäße Forderungen stellte. Doch, wie schon gesagt, die Märzsonne des Jahres 1848 drang auch in diese Argushöhle und die hohe Bundesversammlung zerschmolz wie Schnee. Männer aus allen Gauen Deutschlands traten im März vorigen Jahres in Frankfurt zusammen und wählten, nachdem sie sich über mehrere der Grundprincipien, auf die die neue Bundesverfassung Deutschlands gebaut werden sollte, geeinigt, den Fünfziger-Ausschuß, welcher nun das Weitere für die zu wählende constituirende Nationalversammlung vorzubereiten hatte. Jeder deutsche Staat oder Provinz beschickte die Versammlung und erkannte somit ihre Souveränität an. Im Mai v. J. trat dieselbe in Frankfurt zusammen. Von Allem, was die Nationalversammlung bis jetzt unter Gutem Besseres gebracht hat, ist wohl das Beste die Grundrechte. Man nennt diese Rechte Grundrechte, jedenfalls deshalb, weil es Rechte sind, die dem Volke von Gott und Rechts wegen gehören. Dieselben sind am 28. December v. J. durch das Reichsgesetzblatt von der Centralgewalt bekannt gemacht worden; die Regierungen mehrerer kleinern und mittlern Staaten haben dieselben auch gleich Anfangs dieses Jahres publicirt. Da nun, gleich unsern größern Nachbarn, auch unsere Regierung mit Publication dieser Grundrechte einigen Anstand zu nehmen schien, so stellte der Abg. Börnicke in der zweiten Sitzung am 21. Januar d. J. den Antrag: „Die von der deutschen Centralgewalt am 28. December 1848 bekannt gemachten Grundrechte des deutschen Volkes mit Vorbehalt ihrer Erweiterung und Vermehrung für das Königreich Sachsen unverzüglich in dem Gesetz- und Verordnungsblatte zu veröffentlichen, und soweit zu ihrer Ausführung noch besondere Gesetze unumgänglich erforderlich sein sollten, deren Vorlagen ebenfalls unverzüglich an die Kammern gelangen zu lassen.“ Es wurde dieser Antrag, nachdem ihn der Antragsteller noch begründet hatte, vom Herrn Präsidenten an die Abtheilungen verwiesen. Der aus den letztern zur Begutachtung und Berichterstattung hervorgegangene Ausschuß kam jedoch nur zum vorläufigen Berichte, da mittlerweile das königl. Decret vom 3. d. M., die Publication betreffend, und zwar zuerst in der zweiten Kammer erschien. Der Herr Regierungscommissar machte den damaligen Ausschuß mit Recht darauf aufmerksam, wie es nicht gut sei, ein und denselben Gegenstand in

beiden Kammern gleichzeitig zu berathen. Auf Antrag wurde nun, wie schon in dem uns vorliegenden Bericht bemerkt ist, ein besonderer Ausschuß zur Berichterstattung über das königl. Decret sowohl, als den in der zweiten Kammer gefaßten Beschluß, so wie auch über den Börnicke'schen Antrag gewählt. Auf den Bericht unsers Ausschusses selbst eingehend, nun so kann wohl meinerseits an einem Berichte, der von solchen Capacitäten bearbeitet ist, nicht daran gedacht werden, Verbesserungen vornehmen zu wollen, und ich erlaube mir, nur einige allgemeine Bemerkungen hinzuzufügen. Das, was der Bericht in seinem ersten Theile über den Börnicke'schen Antrag enthält, finde ich im Wesentlichen als dasselbe, was ich in einem zwar nur für mich selbst gearbeiteten Berichte niedergelegt hatte, und den ich, da Börnicke damals den Wunsch aussprach, daß ein anderes Ausschußmitglied den Bericht vortragen möchte, damals bereit war, der Kammer vorzutragen. Anlangend den zweiten Theil, so rath ich uns der Ausschuß an, den von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen, wie sie auf Seite 28 des Berichtes unter 1, 2 und 3 abgedruckt sind, beizutreten. Er rath ich ferner an, mit entschiedenem Nachdruck darauf zu bestehen, daß die Publication, in welcher die Grundrechte als magna charta für das deutsche Reich gesetzlich verbrieft sind, von Wort zu Wort erfolge, und ich erkläre mich ganz mit dem Ausschusse einverstanden. Speciell auf die einzelnen Paragraphen einzugehen, finde ich mich nicht veranlaßt, der Ausschuß selbst ist nicht weiter auf das Nähere eingegangen und das mit Recht. Denn ich bin ganz der Meinung, daß ein Abändern, Beschneiden und Makeln an den einzelnen Paragraphen gar nicht stattfinden kann. Weder Regierungen noch Kammern dürfen hierzu berechtigt sein, denn dann käme es so weit, daß die kleinern und mittlern Staaten so viel änderten und beschnitten, daß von allen 50 Paragraphen nicht ein einziger mehr übrig bleibt, die größern sich dann gemüßigt sehen könnten, nun neue Paragraphen vorzuschreiben, und das wäre die schmachvollste Niederlage, die Deutschland erfahren könnte.

Abg. Klinger: Es wäre der gegenwärtige Moment wohl eine sehr gute Gelegenheit, sich über die deutschen Angelegenheiten im Allgemeinen, über die Souveränität der Nationalversammlung, nach Befinden über das Vereinbarungsprincip und über andere Fragen auszusprechen; indessen bei einer so großen Uebereinstimmung, wie wir sie hier in dieser Kammer finden, und bei dem Umstande, daß die Kammern mit der Regierung darüber wenigstens einverstanden sind, daß die Grundrechte eingeführt werden sollen, wird es nicht nöthig sein, auf diese Frage, ob nämlich das Souveränitätsprincip, oder das Vereinbarungsprincip zur Geltung zu bringen sei, näher einzugehen. Allein dessenungeachtet und obschon die Regierung im Decrete erklärt hat, sie sei bereit, nach und nach die Ausführungsgesetze zu geben, um die Grundrechte allseitig zur Geltung zu bringen, und obschon sie selbst hinzugefügt hat, daß, je zeitiger dies geschehe, desto leichter den Differenzen, Irrungen und Unsicherheiten im